

Satzung des Vereins ALENA einschl. 1. Änderung durch Mitgliederbeschluss am 25.02.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ALENA. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz: e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in 29525 Uelzen, Woltersburger Mühle 1.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - von Kunst und Kultur
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - Heimatpflege
 - des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Bildungsangebote (Vorträge, Tagungen, Infoveranstaltungen), die die ländliche Entwicklung und Nachhaltigkeit der Region stärken,
 - die Erstellung und Pflege eines sog. Wissensnetzwerkes (real und virtuell) zur Stärkung der ländlichen Entwicklung und Nachhaltigkeit der Region
 - aktive Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen, die den ländlichen Raum steuerbegünstigt fördern
 - aktive Unterstützung von gemeinnützigen Projekten, die aus LEADER-Mitteln gefördert werden
 - Bereitstellen von Informationsquellen zur Förderung der Satzungszwecke
 - ideelle Unterstützung von Initiativen zu Verantwortungspartnerschaften Schule und Beruf/Unternehmen
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, mit dem Ziel einer Bestätigung, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne durch solche Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Natürliche müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Dem Vorstand ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrages muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

5. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
2. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat oder wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Beiträge erhoben.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer, sowie bis zu drei Beisitzer/innen.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
4. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Wahl wird nur geheim durchgeführt, wenn ein Vereinsmitglied dies verlangt. Die zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
Die Einberufung hat durch ein Anschreiben an alle Vereinsmitglieder zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Satzungsänderungen,
 - Wahl des Vorstandes gemäß § 9 und dessen Entlastung,
 - Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
 - Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
 - Auflösung des Vereins.
 - Wahl von Kassenprüfern
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Es wird offen abgestimmt. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller anwesenden Mitglieder und für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Wahlen sind auf Antrag geheim. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
11. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von $\frac{4}{5}$, der Mitglieder erforderlich.
3. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 12 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 13 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den gemeinnützig anerkannten Verein Woltersburger Mühle e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Uelzen, den 25.02.2016

Edmund Bode, 1. Vorsitzender

Anette Makus, 2. Vorsitzende